

Datenschutzbehörde muss nicht jeden Verstoß ahnden

Die Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, in jedem Fall eines Verstoßes eine Abhilfemaßnahme zu ergreifen und insbesondere eine Geldbuße zu verhängen. Sie kann davon absehen, wenn der Verantwortliche bereits von sich aus die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, das hat der EuGH mit Urteil vom 26.9.2024 (Rs.: [C-768/21](#)) entschieden.



Unbefugter Zugriff auf Kundendaten: Die Aufsichtsbehörde kann selbst entscheiden, ob sie eingreift.

In Deutschland stellte eine Sparkasse fest, dass eine Mitarbeiterin mehrmals unbefugt auf personenbezogene Daten eines Kunden zugriffen hatte. Die Sparkasse setzte den Kunden hiervon nicht in Kenntnis, da ihr Datenschutzbeauftragter der Ansicht war, dass für diesen Kunden kein hohes Risiko bestehe. Denn die Mitarbeiterin hatte schriftlich bestätigt, dass sie die Daten weder kopiert oder gespeichert noch an Dritte übermittelt habe und dass sie dies auch zukünftig nicht tun

werde. Außerdem hatte die Sparkasse gegen die Mitarbeiterin Disziplinarmaßnahmen ergriffen. Gleichwohl meldete die Sparkasse diesen Verstoß dem Landesdatenschutzbeauftragten.

Nachdem der Kunde nebenbei von diesem Vorfall Kenntnis erlangt hatte, reichte er bei dem Landesdatenschutzbeauftragten eine Beschwerde ein. Nach Anhörung der Sparkasse teilte der Landesdatenschutzbeauftragte dem Kunden mit, dass er es nicht für erforderlich halte, gegen die Sparkasse Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Der Kunde erhob daraufhin Klage bei einem deutschen Gericht und beantragte, den Landesdatenschutzbeauftragten zum Einschreiten gegen die Sparkasse zu verpflichten und insbesondere dazu, gegen die Sparkasse eine Geldbuße zu verhängen.

Das deutsche Gericht hat den Gerichtshof ersucht, die DSGVO im Hinblick auf diese Fragestellung auszulegen. In seinem Urteil antwortet der Gerichtshof, dass die Aufsichtsbehörde (im vorliegenden Fall der Landesdatenschutzbeauftragte) im Fall der Feststellung einer Verletzung

des Schutzes personenbezogener Daten nicht verpflichtet ist, eine Abhilfemaßnahme zu ergreifen, insbesondere eine Geldbuße zu verhängen, wenn dies nicht erforderlich ist, um der festgestellten Unzulänglichkeit abzuweichen und die umfassende Einhaltung der DSGVO zu gewährleisten. Ein solcher Fall könnte unter anderem dann vorliegen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche, sobald er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit die Verletzung abgestellt wird und sich nicht wiederholt.

Die DSGVO räumt der Aufsichtsbehörde ein Ermessen hinsichtlich der Art und Weise ein, wie sie der festgestellten Unzulänglichkeit abhilft. Dieses Ermessen wird durch das Erfordernis begrenzt, durch den klar durchsetzbaren Rechtsrahmen der DSGVO ein gleichmäßiges und hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten. Es ist Sache des deutschen Gerichts, zu prüfen, ob der Landesdatenschutzbeauftragte diese Grenzen eingehalten hat. *chk*

Anzeige

Rechtssichere DSGVO-Umsetzung



Inhalt

- Bußgeldverfahren durch Datenschutzbehörden
- Zivilrechtliche Ansprüche durch Betroffene, Verbraucherschutz-, Wettbewerbsverbände und Mitbewerber
- Detaillierte Darstellung der wichtigsten Betroffenenrechte
- Praxishinweise für rechtssichere und effiziente DSGVO-Umsetzung
- Gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung und Abwehr von Betroffenenrechten
- Erläuterung prozessualer Fragen und Anforderungen in Instanzen und Eilrechtsverfahren

Laoutoumai/Grob

Privacy Litigation

Datenschutzrechtliche Ansprüche durchsetzen und verteidigen

2. Auflage 2024 | Datenschutz-Berater Schriftenreihe

288 Seiten | Broschur | € 89,00

ISBN: 978-3-8005-1940-8

Weitere Informationen shop.ruw.de

